



# Das Geld reicht nicht mal für den Zoo

Bernhard Kislig

**Armut** Wer im Konkubinat lebt, muss mitunter eine drastische Kürzung der Sozialhilfe in Kauf nehmen. Die Folge sind Härtefälle, unter denen insbesondere Kinder leiden – wie bei Hans Kohler.

Nach einer schweren Kindheit hat es Hans Kohler (Name geändert) bis heute nicht geschafft, im Leben Tritt zu fassen. Ihn plagen gesundheitliche Probleme. Ohne Stelle ist er seit einigen Jahren auf Sozialhilfe angewiesen.

Doch die Sozialhilfe floss zu nächst sehr, sehr spärlich: Obwohl Kohler kein anderes Einkommen hatte, überwies ihm seine Wohngemeinde monatlich nur etwas mehr als 62 Franken. Damit sollte er nicht nur den täglichen Bedarf und Kleider finanzieren, sondern auch den Mietanteil für die Wohnung.

Dass in der Schweiz 62 Franken nicht ausreichen, um einen Monat lang Essen und Miete zu bezahlen, ist offensichtlich. Doch wie ist es möglich, dass Sozialhilfebezügler hierzulande derart wenig erhalten?

## Einkommen der Partnerin führt zu tieferen Beiträgen

Kohler teilt die Wohnung mit seiner Lebenspartnerin und den gemeinsamen zwei Kindern. Die aktuelle Praxis sieht vor, dass Behörden den Sozialhilfebeitrag aufgrund des Gesamteinkommens eines Konkubinatspaares berechnen. Entsprechend dem Einkommen der Partnerin werden die Leistungen gekürzt. Oder anders gesagt: Anstelle der Sozialhilfe übernimmt die Partnerin die Lebenshaltungskosten des Betroffenen, der entsprechend tiefere Beiträge erhält.

Weil strenge Kriterien zur Anwendung kommen, bleibt im schlimmsten Fall der gesamten Familie zum Leben nur noch das tiefe Existenzminimum der

Sozialhilfe. Das trifft insbesondere Kinder, da für Freizeitbeschäftigungen kaum noch Geld übrig bleibt.

## Ferien liegen in weiter Ferne

«Wir verzichten für die Kinder auf sehr viel», sagt Hans Kohler. Ein Hamburger im McDonald's liege trotzdem nicht drin. Ferien sowieso nicht. «Im Zoo waren wir zuletzt vor vier Jahren, als uns jemand Eintritte geschenkt hat – sonst reicht das Geld nicht.» Und in der Badi war die Familie im vergangenen Sommer einmal – auf Einladung von Angehörigen.

«Anders als in anderen Familien fragen meine Kinder beim Einkauf in einem Laden gar nicht mehr, ob sie bitte dieses oder jenes haben dürften», erzählt Kohler. Ihnen sei bewusst, dass das nicht möglich sei, weil sonst Geld fürs Essen fehle.

Dass die Kinder nicht mehr Möglichkeiten haben, belastet Kohler: «Meine innere Stimme wünscht sich etwas anderes – wenn ich das realisiere, kommen mir am Ende des Tages manchmal Tränen.»

## Es fehlen rechtliche Grundlagen

Es mag naheliegend erscheinen, dass Konkubinatspartner sich gegenseitig unterstützen und eine Gemeinde deshalb Sozialhilfeleistungen abwälzen darf. Doch diese Praxis ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. So leiden nicht nur Familien darunter, es fehlen auch rechtliche Grundlagen. Bundesgesetze se-

hen keine solchen Kürzungen vor. Menschen, die im Konkubinat leben, sind nicht verpflichtet, einander zu unterstützen.

Ein Sozialhilfebezügler kann also gegenüber einer Konkubinatspartnerin kein Forderungsrecht durchsetzen. Und auch kantonal gibt es dazu kaum Regelungen.

Zudem schaffen Gemeinden so einen Anreiz, der noch höhere Kosten nach sich zieht: Wenn ein Konkubinatspaar sich trennt und in separaten Wohnungen lebt, ist eine Abrechnung unter Einbezug beider Partner nicht möglich. Zieht der Sozialhilfebezügler in eine andere Wohnung, erhält er nicht nur mehr Geld – die Gemeinde muss zusätzlich Miete für eine zweite Wohnung bezahlen, womit unter dem Strich höhere Kosten anfallen.

## Bei einer Trennung gäbe es mehr Geld

«Obwohl wir mit der gemeinsamen Wohnung Geld sparen können, wurde die Trennung auch bei uns zum Thema», sagt Kohler. Wenn man aufgrund der knappen Finanzen nicht mehr weiterwisse, bleibe fast nichts anderes mehr übrig.

Verhindert hat diesen Schritt nicht zuletzt die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS), die Kohler unterstützt und zumindest vorübergehend eine Erhöhung des Sozialhilfebeitrags auf monatlich 1010 Franken durchsetzen konnte. Ein abschliessender Gerichtsentscheid steht noch aus – das Verfahren ist hängig. Bei einer Trennung

## «Obwohl wir mit der gemeinsamen Wohnung Geld sparen können, wurde die Trennung auch bei uns zum Thema.»

Hans Kohler

würde Kohler rund doppelt so viel erhalten.

Bei dieser Praxis machen Gemeinden keinen Unterschied, ob Konkubinatspartner einen Lohn als Angestellte oder Unterstützung aus einer Sozialversicherung erhalten. Kohlers Lebenspartnerin lebt von einer Invalidenrente plus Ergänzungsleistungen, die für sie und ihre Kinder budgetiert worden sind.

### 900 Franken weniger für Frau und Kinder

Aufgrund der gekürzten Sozialhilfebeiträge musste sie rund ein Drittel ihres Einkommens für Mietanteil und Lebensunterhalt des Konkubinatspartners aufwenden. Damit mussten sie und ihre Kinder mit monatlich rund

900 Franken weniger auskommen, als von den Sozialversicherungen vorgesehen.

Laut Tobias Hobi, Anwalt bei der UFS, ist das Beispiel von Kohler kein Einzelfall: «Die Kürzung von Sozialhilfebeiträgen bei Konkubinatspaaren ist eines der Themen, die uns am meisten beschäftigen.» In Berechnungen ist die UFS zu einem überraschenden Schluss gekommen: Ein verheiratetes Paar wäre in der gleichen Situation wie Kohler finanziell bessergestellt.

Die Gemeinden stützen sich bei dieser Praxis auf Richtlinien der Schweizerischen **Konferenz für Sozialhilfe (Skos)**. Diese sind zwar rechtlich nicht verbindlich, dennoch orientieren sich viele Gemeinden daran.

### Experte kritisiert die «stossende» Praxis

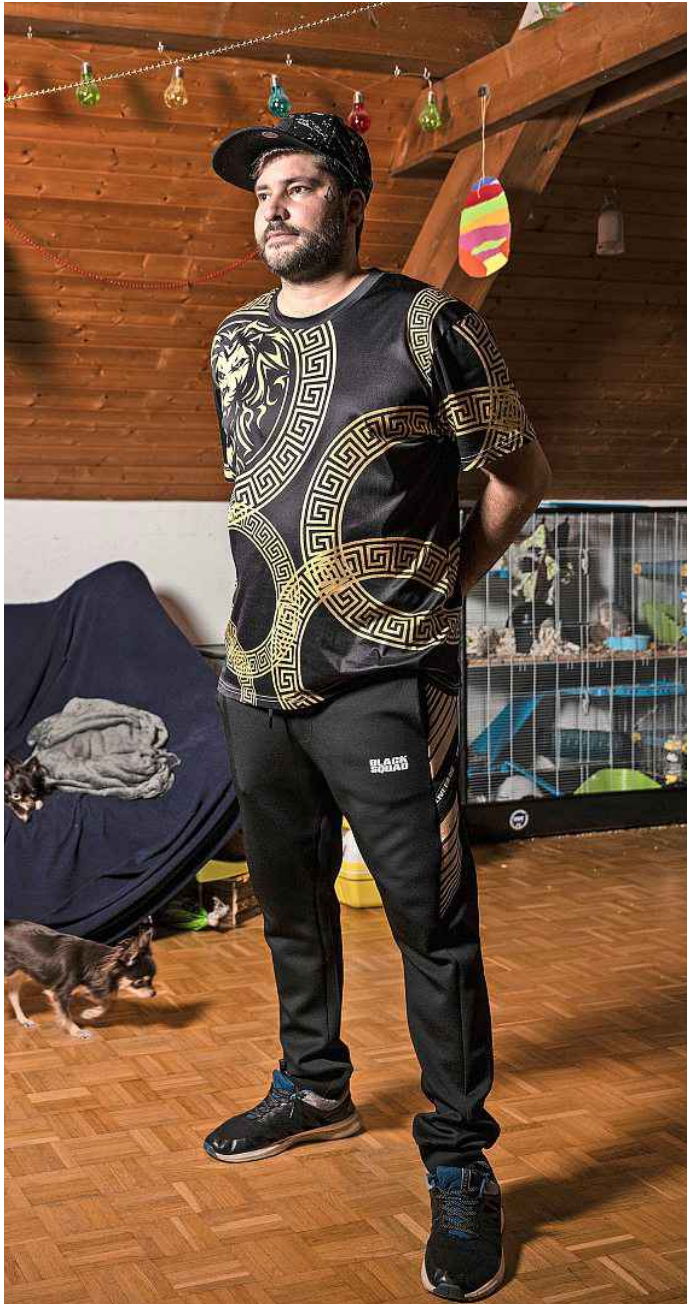
Die **Skos**-Richtlinie zur Berechnung der Sozialhilfe bei Konkubinatspaaren ist umstritten. Peter Mösch Payot, Professor am Institut für Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern, bezeichnet die Folgen dieser Regelung «in bestimmten Fällen als stossend». Er kommt zum Schluss, «dass die **Skos** ihre Richtlinien in diesem Punkt

überarbeiten sollte».

Peter Mösch Payot findet es problematisch, dass aufgrund dieser Praxis Menschen mit einer Beeinträchtigung Sozialversicherungsleistungen des Bundes entzogen werden. «In gewissen Konstellationen können Betroffene in der Praxis so nicht einmal mehr ihren Bedarf decken.»

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Ergänzungsleistungen nicht ausreichen, um die Miete zu finanzieren. «Wenn aufgrund einer Sozialhilfekürzung auch noch die Lebenshaltungskosten eines Partners gedeckt werden müssen, ist wirklich nicht mehr genug Geld vorhanden», erläutert Mösch Payot. Schliesslich verweist er auf die fehlende gesetzliche Grundlage. «Betroffene können die aus der Berechnung der Gemeinde resultierenden Ansprüche gegenüber der Konkubinatspartnerin rechtlich gar nicht durchsetzen.»

Bei der **Skos** ist man sich des Problems bewusst. Sie teilt mit, dass sie nach einer Lösung für die Probleme bei Konkubinatsbeiträgen suche. Eine Arbeitsgruppe werde im Frühling Vorschläge liefern.



Zunächst erhielt Hans Kohler einen monatlichen Sozialhilfebeitrag von 62 Franken. Erst nach rechtlichen Interventionen zahlt die Gemeinde nun deutlich mehr. Das Verfahren ist aber noch hängig. Foto: Urs Jaudas



## Wenig rechtliche Unterstützung für Menschen in finanzieller Not

Ohne rechtliche Unterstützung durch die Unabhängige Fachstelle für **Sozialhilferecht** (UFS) wäre Hans Kohler chancenlos geblieben und hätte bis heute keine höheren Beiträge erhalten. Denn das **Sozialhilferecht** ist komplex und überfordert die meisten betroffenen Personen.

«Zudem informieren viele Gemeinden **Sozialhilfeempfänger** ungenügend über ihre rechtlichen und finanziellen

Ansprüche», sagt Tobias Hobi, Anwalt bei der UFS.

Eine im November 2020 veröffentlichte Studie der Uni Basel und der Hochschule Luzern kam zum Schluss, dass ausgerechnet Menschen in finanzieller Not zu wenig rechtliche Unterstützung erhalten. «Der Rechtsschutz hat Lücken, und teilweise sind sie gravierend», lautet ein Fazit der Studie. Wie die Autoren weiter feststellen, ist der Anspruch auf

unentgeltliche Rechtspflege für Armutsbetroffene eigentlich nicht nur «verfassungsrechtlich garantiert», er wäre für sie auch «besonders relevant».

Die UFS in Zürich ist in der Deutschschweiz die wichtigste Anlaufstelle für **Sozialhilfeempfänger**. Weil die meisten Kantone nichts Vergleichbares anbieten, berät die UFS auch Betroffene aus anderen Kantonen, selbst wenn diese Kantone die Fach-

stelle nicht finanziell unterstützen. Die Kapazitäten reichen bei weitem nicht aus: «Im vergangenen Jahr haben wir rund 1000 Anfragen beantwortet – auf weitere 1000 Anfragen konnten wir leider nicht eingehen», sagt Hobi. Trotz Unterstützung durch den Kanton Zürich und die Kirche ist das Geld notorisch knapp – den letzten Monat des Jahres 2023 musste die UFS aus Reserven finanzieren. (ki)